



NEWSLETTER EOReg

Oktober 2020

Das Ziel dieses Newsletters ist, die Ausgleichskassen und deren IT-Pools über die Anpassungen des EO-Registers zu informieren und bestimmte Punkte in den Weisungen sowie das Vorgehen hinsichtlich der Korrekturmassnahmen zu präzisieren.

Anpassungen im EO Register (EOReg) ab 01.01.2021

Die Einführung des zwei wöchigen Vaterschaftsurlaubs, des Betreuungsurlaubs von 14 Wochen sowie die Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes erfordern wesentliche Anpassungen im EO Register. Zwei neue Dienst Codes werden dazu benötigt, Code 91 für den Vaterschaftsurlaub und 92 für den Betreuungsurlaub. Mehrere Plausibilitäten werden neu durchgeführt und andere angepasst.

Gleichzeitig wird die Übermittlung von historischen Meldungen die sich auf den Zeitraum vor der Einführung des EOReg im 2012 beziehen (siehe Kapitel 4.7 der WL EOReg) ab 01.01.2021 nicht mehr möglich sein, da die Verjährungsfristen abgelaufen sind. Alle Plausibilitäten (600-605) und Berichte werden für diesen Meldungstyp deaktiviert.

Ein neues XSD Schema 5.0 wird benötigt um allen Anpassungen Rechnung zu tragen. Das neue Schema wird am 01.01.2021 in Kraft treten. Ab diesem Datum wird das vorhergehende Schema 4.3 ausser Betrieb gestellt und wird nicht mehr anerkannt.

Die Einzelheiten der Veränderungen wurden im Rahmen der EOReg Betriebsgruppe mit den Vertretern der Kassen und Informatikpools sowie unter Aufsicht des BSV ausgearbeitet und vereinbart. Eine überarbeitete Version der Wegleitung EOReg wird per 01.01.2021 in Kraft treten.

Stand der Anpassungen

Die Anpassungen wurden in einer Entwicklungsumgebung umgesetzt und die ersten Tests sind im Gange. Um die Fach- und obligatorischen Übermittlungstests vor Inbetriebnahme der Anpassungen der Kassen IT-Schnittstellen durchzuführen sieht die ZAS vor die Fachtestumgebung zwischen dem 15.10.2020 und dem 30.11.2020 zur Verfügung zu stellen.

Der Zugang wird über die Sedex Adresse T6-600000-1 ermöglicht. Die Testmeldungen werden täglich importiert und ein Monatsende mit den entsprechenden Berichten jeweils am Donnerstag simuliert.



Betrieb des Webservice « SEODOR »

Seit dem 01.07.2020 sind die Kassen verpflichtet die EO Anmeldungen für Zivilschutz und Rekrutierung vor der Auszahlung über den Webservice SEODOR zu überprüfen.

Die ZAS stellt den Kassen eine Datenbank zur Verfügung welche Zivilschutzdaten seit dem 1. Januar 2018 und Rekrutierungen seit 2015 beinhaltet. Die Daten stammen aus dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA). Die Anmeldeformulare sollten Weisungsgemäss bis spätestens dem 3. Werktag nach der Aushändigung an die dienstpflichtige Person im System erfasst werden. Der Übertrag auf SEODOR wird täglich an gewissen Zeiten ausgelöst und erfolgt unter Umständen erst am 4. Werktag. Bei fehlenden Daten sollte deshalb eine 4 Tages Frist vor einer erneuten Abfrage im Webservice SEODOR beobachtet werden.

Für Anmeldeformulare mit abweichenden Daten in SEODOR können die Kassen wie folgt Kontakt aufnehmen:

- Für Armee Rekrutierungen: monika.bula@vtg.admin.ch
- Für Zivilschutzdienst: eo@babs.admin.ch

Wichtig für Anfragen betreffend Zivilschutzdienst : Die kantonalen Kassen im IGS Informatikpool werden gebeten Anfragen zur Überprüfung an das BABS (eo@babs.admin.ch) gruppiert, auf einem Excel Blatt, alle zwei Wochen an die oben erwähnte Stelle zu senden bis die IGS System Anpassungen erlauben die Gültigkeit eines Zeitraumes auf einer Anmeldung innerhalb eines grösseren Zeitraumes in SEODOR zu berücksichtigen.

Betreff Corona Erwerbsausfall Entschädigungen

Die Entschädigungen im Zusammenhang mit der Corona Virus Pandemie werden nicht an das EOReg übermittelt und keine Plausibilitäten oder Doppelzahlungskontrollen werden im EOReg durchgeführt.

Im Gegensatz zu den anderen Erwerbsersatz Leistungen werden die Corona Entschädigungen durch den Bund finanziert und dürfen nicht mit Fonds der 1. Säule bezahlt werden. Die nötigen Mittel zur Finanzierung wird vom Bund aufgrund der Corona Geldanforderungen der AHV Kassen (siehe Rz 1202ff Corona-WBG) bezogen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass Corona Geldanforderungen für die gesamten Corona Aufwände (Rk 218) gemacht werden vor oder spätestens im Zeitpunkt, wenn die Kosten anfallen. Zu diesem Zweck müssen alle Aufwände im Rechnungskreis 218 in Betrag gezogen werden, inklusive der AHV/IV/EO Beitragsanteile (Konto 3400) und mit Beiträgen verrechnete Corona Leistungen.

Weil der Corona Rechnungskreis Teil der Rk 2er Gruppe ist, muss eine besondere Aufmerksamkeit der Berechnung der täglichen Geldablieferungen an die ZAS geschenkt werden (siehe Rz 1002ff WBG). Die täglichen Geldablieferungen werden ausschliesslich der 1. Säule gutgeschrieben. Eine Rückzahlung von Corona Fonds ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des BSV möglich. Um eine ungewollte Rückzahlung von Corona Gelder zu vermeiden, müssen deshalb verbleibende Corona



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances DFF

Centrale de compensation CdC
Finances et Registres centraux
Finances premier pilier

Fonds dementsprechend von den zu liefernden Gelder abgezogen und im Liquiditätsjournal dokumentiert werden.

Das Kontrollbüro EOREg steht Ihnen wie immer für sämtliche Fragen zum EO-Register unter folgender Adresse gerne zur Verfügung: eoreg@zas.admin.ch. Wir möchten uns bei dieser Gelegenheit bei den Ausgleichskassen sowie den IT Pools für die wertvolle Zusammenarbeit bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

Centrale de compensation CdC
Finances premier pilier
Avenue Edmond-Vaucher 18, Case postale 3000, 1211 Genève 2,
Suisse
Tél. +41 58 461 96 72
eoreg@zas.admin.ch
www.cdc.admin.ch